

Bebauungsplanverfahren Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“: Verlegung der Umladestation auf der Kreismülledeponie - Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen der Gemeinde

I. Sachverhalt

Der Landkreis Tuttlingen plant seit Jahren die Verlegung der Umladestation für Haus- und Sperrmüll sowie Altholz auf dem Gelände der Kreismülledeponie Talheim. Hintergrund ist die Tatsache, dass die Flächen mit dem aktuellen Standort der Umladestation für eine Erweiterung der Deponie benötigt wird. In der Umladestation wird Haus- und Sperrmüll sowie Altholz von kleinen Straßensammelfahrzeugen auf Großvolumensattelschlepper für den Transport zu den verschiedenen Verwertungsanlagen umverladen.

Die Gemeinde Talheim muss hierzu den Bebauungsplan Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ ändern und das Plangebiet vergrößern. Im Bebauungsplanverfahren haben die Obere und die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen des Verfahrens für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zahlreiche Ausgleichsmaßnahmen für Artenschutzmaßnahmen gefordert. Das Fachbüro Fritz und Grossmann Umweltplanung aus Balingen wurde durch den Landkreis mit der Suche möglicher Ausgleichsmaßnahmen beauftragt.

II. Einzelne Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück Flst.Nr. 888, Oberflacht

Das Büro schlägt mehrere Ausgleichsmaßnahmen vor. Neben Maßnahmen auf Gemarkung Talheim und Durchhausen u.a. auch auf gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Flächen auf dem Grundstück FlSt.Nr. 888 im Gewann „Stettholz“ in Oberflacht. Die Summe der Maßnahmen sind dem Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen. Bei der in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich um insgesamt 5,85 ha!

a. Entwicklung eines naturnahen Waldrandes mit vorgelagertem Hochstaudensaum. Die Maßnahme ist in Anlage 2 beschrieben und verfolgt das Ziel der Nistplatzzerhöhung zur Kompensation des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zweig- und Staudenbrüter. Langfristiges Ziel ist die Entwicklung eines naturnahen, mit reichlich Gebüsch durchsetzten niederwüchsigen Waldrandes sowie die Entwicklung einer Hochstaudenflur durch Duldung aufkommender krautiger Pflanzen. Es wird eine Fläche von 0,85 ha in Anspruch genommen.

b. Anlage von Hecken- und Strauchbiotopen sowie temporären Gestrüppwällen/Reisighaufen.

Die Maßnahme ist in Anlage 3 beschrieben und dient der Nistplatzzerhöhung zur Kompensation des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Neuntöter und Goldammer. Es wird eine Fläche von 3,00 ha in Anspruch genommen.

Die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg ist nun zu der Auffassung gelangt, dass die von der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt

Tuttlingen vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ausreichend sind. Das Regierungspräsidium fordert nun folgende weitere Maßnahme:

- c. Ergänzung der Maßnahme a. durch jährliche Mahd in mageren Teilbereichen mit lückiger Vegetation (siehe Anlage 4).
- d. Ergänzung der Maßnahme b. durch Anlage weiterer Hecken mit Strauchgruppen (siehe Anlage 5).
- e. Zusätzliche Umwandlung eines wertvollen Ackers (0,5 ha) zur Ackerbrache sowie eine zusätzliche Grünlandextensivierung auf einer Fläche von 1,5 ha (siehe Anlage 6).

Die Maßnahmen a. und b. wurden der Verwaltung und dem bewirtschaftenden Landwirt bei einem Ortstermin im Februar d. Jahres vorgestellt. Bei diesem Ortstermin wurde von Seiten der Landwirtschaft Verbesserungen vorgeschlagen, die teilweise berücksichtigt wurden. Nachdem die Verwaltung davon ausgehen musste, dass die Angelegenheit wie im Februar besprochen umgesetzt wird, meldete sich das Abfallwirtschaftsamt mit den neuen Forderungen.

III. Ersuchen des Landkreises

Der Landkreis bittet die Gemeinde, den unter Ziffer 2 genannten Ausgleichsmaßnahmen zuzustimmen und die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen zur Verfügung zu stellen. Nachdem die Baumaßnahme für die Verlegung der Umladestation auf der Deponie Talheim noch in diesem Jahr ausgeschrieben werden muss, wird die Gemeinde um eine kurzfristige Entscheidung gebeten.

IV. Ausgleich für die Gemeinde

Beim Ortstermin im Februar hat der Bürgermeister auf den Verlust landwirtschaftlich genutzter Fläche hingewiesen. Dieser Verlust an Fläche kann nun einmal nicht ausgeglichen werden. Der heimischen Landwirtschaft gehen also im Endeffekt Nutzflächen verloren. Der Bürgermeister betonte, dass die Gemeinde und die Landwirte für den Wertverlust der betroffenen Grundstücke entschädigt werden muss:

- den Pachtverlust für die Gemeinde
- den Verlust von Prämien (Gemeinsamer Antrag) für die Landwirtschaft
- den ökologischen Wert der für die Maßnahmen benötigten Flächen (Ökopunkte)

Das Landratsamt hat das Fachbüro Fritz und Grossmann nach dem Ortstermin im Februar beauftragt, den ökologischen Wert der in Ziffer II a. und II b. vorgesehenen Maßnahmen bzw. der betroffenen Flächen zu ermitteln. Das Büro hat hier den Wert von 75.911 Ökopunkten ermittelt.

Eine Ermittlung des ökologischen Werts der in Ziffer II c. bis e. geplanten Maßnahmen ist noch nicht erfolgt.

V. Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung anerkennt die Notwendigkeit für den Landkreis, für die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Verlegung der Umladestation auf der Deponie Talheim Ausgleichsmaßnahmen für Artenschutzmaßnahmen durchführen zu müssen. Nachdem der Landkreis keine eigenen landwirtschaftlichen Flächen besitzt, muss

er auf Flächen der Kreisgemeinden zurückgreifen. Bei den ökologischen Eingriffen handelt es sich insbesondere um die Habitate von Goldammer und Neuntöter. Die Ersatzflächen für die wegfallenden Brutreviere mussten deshalb in nächster Umgebung zur Deponie gesucht werden. Die Entfernung der betreffenden Flächen in Oberflacht beträgt lediglich 3,5 km und sind deshalb besonders geeignet.

Andererseits wird die Gemeinde für künftige eigene Erschließungsmaßnahmen (z.B. Wohnbaugebiete etc.) Ausgleichsflächen benötigen, die künftig nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Gemeinde hat nur eine begrenzte Anzahl von landwirtschaftlichen Flächen in ihrem Eigentum und von denen eignen sich nur wenige für Ausgleichsmaßnahmen. Deshalb muss unbedingt ein entsprechender Ausgleich durch den Landkreis erfolgen. Eine Zustimmung zu den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen ist nur unter den in Ziffer IV. genannten Voraussetzungen denkbar.

Darüber hinaus ist es mehr als unglücklich, dass das Abfallwirtschaftsamt gerade einmal gut zwei Wochen nach der für die kommenden sechs Jahre durchgeführten Neuverpachtung der betreffenden Flächen an die heimischen Landwirte auf die Gemeinde zugekommen ist.

Um die künftige Abfallbeseitigung des Landkreises nicht zu gefährden, wird der Gemeinde allerdings nichts anderes übrigbleiben, als den vorgeschlagenen Maßnahmen zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

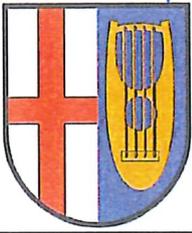
1. Die Gemeinde stellt dem Landkreis ihre landwirtschaftlich genutzten Flächen auf dem Grundstück F1St.Nr. 888, Gemarkung Oberflacht in einer Größe von 5,85 ha für Ausgleichsmaßnahmen, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die Verlegung der Umladestation auf der Kreismülldeponie Talheim in Anspruch genommen werden müssen, zur Verfügung.
2. Die Zustimmung ist mit der Bedingung verknüpft, dass Gemeinde und landwirtschaftliche Nutzer für den Wertverlust der Flächen entschädigt werden und zwar
 - für den Pachtverlust für die Gemeinde
 - für den Verlust von Prämien (Gemeinsamer Antrag) für die Landwirtschaft und
 - für den ökologischen Wert der für die Maßnahmen benötigten Flächen (Ökopunkte)

Seitingen-Oberflacht, 06. Dezember 2021


Buhl, Bürgermeister

Anlagen: 6

Anlage 1: In Anspruch genommene Flächen - Übersichtsplan

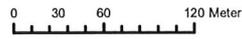


Gemarkung:
Durchhausen
Oberflacht

Planauskunft

Gemeinde Seitingen-Oberflacht

Maßstab : 1:5.000



Bearbeiter:
Buhl

Projekt:
Stettholz

Datum: 06.12.2021



Gemeinde Talheim	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“	Maßnahmen-Nr.: K2
Pflege und Betreuung:	
<u>Waldmantel:</u>	
<ul style="list-style-type: none">• Hoch aufwachsende Bäume sollten regelmäßig entfernt werden, um den lichten Waldrandcharakter zu erhalten.	
<u>Hochstaudenflur</u>	
<ul style="list-style-type: none">• Regelmäßige Mahd im 3 Jahres-Turnus ab August mit Abtransport des Schnittguts.• Dauerhafter Düngeverzicht	
Monitoring:	
<ul style="list-style-type: none">• Erfolg der Gehölzpflanzung ist 1 Jahr nach Herstellung sowie im 3. und 5. Jahr nach der Pflanzung über ein Monitoring zu überprüfen.• Die Wirksamkeit der Maßnahme ist über ein Monitoring im 3. und 5. Jahr nach der Maßnahmenumsetzung zu überprüfen. Überprüfung im Hinblick auf die Schaffung neuer Reviere.	

Tabelle 26: Beschreibung der Kompensationsmaßnahme K2

Gemeinde Talheim	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“	Maßnahmen-Nr.: K2
Flurstück-Nr.: 888	Eigentümer: Gemeinde Seitingen-Oberflacht
Flächengröße: ca. 0,85 ha	Gemarkung: Oberflacht
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant	<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt
Sicherung der Maßnahme: über öffentlich-rechtlichen Vertrag	
Art der Maßnahme: Entwicklung eines naturnahen Waldrandes mit vorgelagertem Hochstaudensaum	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Nistplatzhöhung zur Kompensation des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zweig- und Staudenbrüter.	
Standort/Lage: Die Maßnahme liegt etwa 3,6 km östlich vom Eingriffsort entfernt.	
	
Räumliche Einordnung der Maßnahme	

Gemeinde Talheim

Bebauungsplan Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“

Maßnahmenbeschreibung

Maßnahmen-Nr.: **K2**



Planung

-  Maßnahmenfläche (ca. 0,85 ha)
-  Anlage eines naturnahen, gebüschreichen Waldrandes/Gebüsche mittlerer Standorte (Bestand)(42.20)
-  Entwicklung einer naturnahen Hochstaudenflur (35.43)
-  FFH-Mähwiese
-  nach §30 BNatSchG /§33 NatSchG geschütztes Biotop

Lage der Maßnahmenflächen für Zweig- und Staudenbrüter

Ausgangszustand:



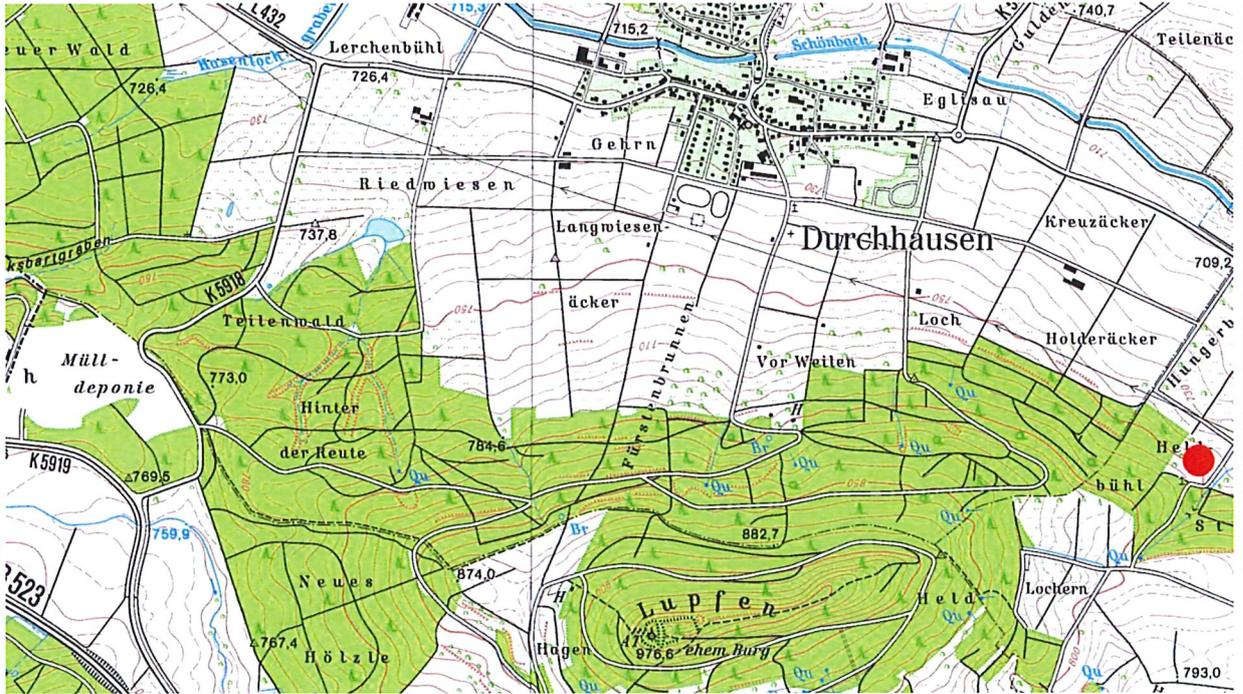
Planung

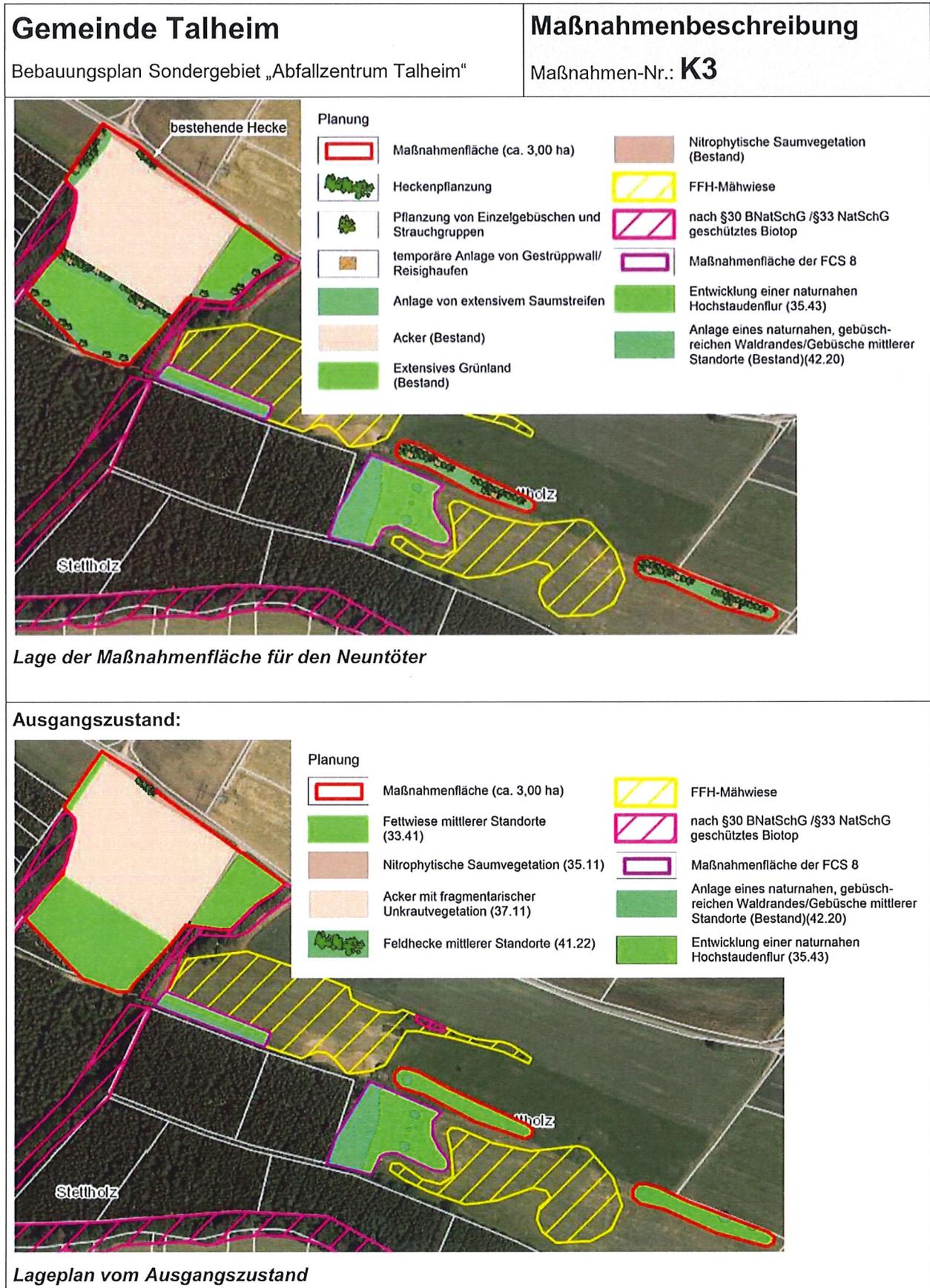
-  Maßnahmenfläche (ca. 0,85 ha)
-  Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)
-  Fettwiese mittlerer Standorte, stark verbracht mit teilw. aufkommender Gehölzsukzession (z.B. Fichteningwuchs im Norden) (33.41)
-  Gebüsch mittlerer Standorte (42.20)
-  FFH-Mähwiese
-  nach §30 BNatSchG /§33 NatSchG geschütztes Biotop

Lageplan vom Ausgangszustand

Gemeinde Talheim Bebauungsplan Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: K2																																																														
Maßnahmenbeschreibung: Waldrand <ul style="list-style-type: none"> • Anlage eines naturnahen, gestuften Waldrandes entsprechend dem Lageplan durch Pflanzung von heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung der folgenden Pflanzliste. Um eine rasche Waldrandentwicklung gewährleisten zu können, müssen Gehölze mit einer hohen Pflanzqualität gepflanzt werden (Bäume: Hochstämme, Mindeststammumfang 12-14, 2x verpflanzt, Sträucher: 60-100, 2x verpflanzt, mind. 3 Triebe). • Schonung von standortgerechten Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung (siehe folgenden Pflanzliste) • Langfristiges Ziel ist die Entwicklung eines naturnahen, mit reichlich Gebüsch durchsetzten, niederwüchsigen Waldrandes (42.20). Hochstaudenflur <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung einer Hochstaudenflur (35.43) entsprechend dem Lageplan durch Duldung aufkommender krautiger Pflanzen wie Brennnessel, Distel, Wasserdost u.a. sowie Brombeergebüsche. 																																																															
Pflanzliste: naturnaher Waldrand (nach LFU 2002)																																																															
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="209 1037 909 1070">Sträucher</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="209 1070 606 1126">Eingriffeliger und Zweigriffeliger Weißdorn</td> <td data-bbox="614 1070 909 1126">Crataegus monogyna Crataegus laevigata</td> </tr> <tr> <td data-bbox="209 1126 606 1160">Schlehe</td> <td data-bbox="614 1126 909 1160">Prunus spinosa</td> </tr> <tr> <td data-bbox="209 1160 606 1193">Kreuzdorn</td> <td data-bbox="614 1160 909 1193">Rhamnus cathartica</td> </tr> <tr> <td data-bbox="209 1193 606 1227">Hunds-Rose</td> <td data-bbox="614 1193 909 1227">Rosa canina</td> </tr> <tr> <td data-bbox="209 1227 606 1261">Wein-Rose</td> <td data-bbox="614 1227 909 1261">Rosa rubiginosa</td> </tr> <tr> <td data-bbox="209 1261 606 1294">Haselnuss</td> <td data-bbox="614 1261 909 1294">Corylus avellana</td> </tr> <tr> <td data-bbox="209 1294 606 1328">Blutroter Hartriegel</td> <td data-bbox="614 1294 909 1328">Cornus sanguinea</td> </tr> <tr> <td data-bbox="209 1328 606 1361">Europäisches Pfaffenhütchen</td> <td data-bbox="614 1328 909 1361">Euonymus europaeus</td> </tr> <tr> <td data-bbox="209 1361 606 1395">Faulbaum</td> <td data-bbox="614 1361 909 1395">Frangula alnus</td> </tr> <tr> <td data-bbox="209 1395 606 1429">Gewöhnlicher Liguster</td> <td data-bbox="614 1395 909 1429">Ligustrum vulgare</td> </tr> <tr> <td data-bbox="209 1429 606 1462">Schwarzer Holunder</td> <td data-bbox="614 1429 909 1462">Sambucus nigra</td> </tr> <tr> <td data-bbox="209 1462 606 1496">Trauben-Holunder</td> <td data-bbox="614 1462 909 1496">Sambucus racemosa</td> </tr> <tr> <td data-bbox="209 1496 606 1529">Gewöhnlicher Schneeball</td> <td data-bbox="614 1496 909 1529">Viburnum opulus</td> </tr> <tr> <td data-bbox="209 1529 606 1563">Wolliger Schneeball</td> <td data-bbox="614 1529 909 1563">Viburnum lantana</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="209 1563 909 1597">Bäume 2. Ordnung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="209 1597 606 1630">Feldahorn</td> <td data-bbox="614 1597 909 1630">Acer campestre</td> </tr> <tr> <td data-bbox="209 1630 606 1664">Hainbuche</td> <td data-bbox="614 1630 909 1664">Carpinus betulus</td> </tr> <tr> <td data-bbox="209 1664 606 1697">Zitterpappel</td> <td data-bbox="614 1664 909 1697">Populus tremula</td> </tr> <tr> <td data-bbox="209 1697 606 1731">Vogelkirsche</td> <td data-bbox="614 1697 909 1731">Prunus avium</td> </tr> <tr> <td data-bbox="209 1731 606 1765">Gewöhnliche Traubenkirsche</td> <td data-bbox="614 1731 909 1765">Prunus padus</td> </tr> <tr> <td data-bbox="209 1765 606 1798">Silber-Weide</td> <td data-bbox="614 1765 909 1798">Salix alba</td> </tr> <tr> <td data-bbox="209 1798 606 1832">Sal-Weide</td> <td data-bbox="614 1798 909 1832">Salix caprea</td> </tr> <tr> <td data-bbox="209 1832 606 1865">Grau-Weide</td> <td data-bbox="614 1832 909 1865">Salix cinerea</td> </tr> <tr> <td data-bbox="209 1865 606 1899">Purpur-Weide</td> <td data-bbox="614 1865 909 1899">Salix purpurea</td> </tr> <tr> <td data-bbox="209 1899 606 1933">Fahl-Weide</td> <td data-bbox="614 1899 909 1933">Salix rubens</td> </tr> <tr> <td data-bbox="209 1933 606 1966">Mandel-Weide</td> <td data-bbox="614 1933 909 1966">Salix triandra</td> </tr> <tr> <td data-bbox="209 1966 606 2000">Korb-Weide</td> <td data-bbox="614 1966 909 2000">Salix viminalis</td> </tr> <tr> <td data-bbox="209 2000 606 2033">Vogelbeere</td> <td data-bbox="614 2000 909 2033">Sorbus aucuparia</td> </tr> <tr> <td data-bbox="209 2033 606 2067">Speierling</td> <td data-bbox="614 2033 909 2067">Sorbus domestica</td> </tr> <tr> <td data-bbox="209 2067 606 2101">Elsbeere</td> <td data-bbox="614 2067 909 2101">Sorbus torminalis</td> </tr> </tbody> </table>		Sträucher		Eingriffeliger und Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna Crataegus laevigata	Schlehe	Prunus spinosa	Kreuzdorn	Rhamnus cathartica	Hunds-Rose	Rosa canina	Wein-Rose	Rosa rubiginosa	Haselnuss	Corylus avellana	Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea	Europäisches Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	Faulbaum	Frangula alnus	Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	Trauben-Holunder	Sambucus racemosa	Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus	Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	Bäume 2. Ordnung		Feldahorn	Acer campestre	Hainbuche	Carpinus betulus	Zitterpappel	Populus tremula	Vogelkirsche	Prunus avium	Gewöhnliche Traubenkirsche	Prunus padus	Silber-Weide	Salix alba	Sal-Weide	Salix caprea	Grau-Weide	Salix cinerea	Purpur-Weide	Salix purpurea	Fahl-Weide	Salix rubens	Mandel-Weide	Salix triandra	Korb-Weide	Salix viminalis	Vogelbeere	Sorbus aucuparia	Speierling	Sorbus domestica	Elsbeere	Sorbus torminalis
Sträucher																																																															
Eingriffeliger und Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna Crataegus laevigata																																																														
Schlehe	Prunus spinosa																																																														
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica																																																														
Hunds-Rose	Rosa canina																																																														
Wein-Rose	Rosa rubiginosa																																																														
Haselnuss	Corylus avellana																																																														
Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea																																																														
Europäisches Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus																																																														
Faulbaum	Frangula alnus																																																														
Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare																																																														
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra																																																														
Trauben-Holunder	Sambucus racemosa																																																														
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus																																																														
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana																																																														
Bäume 2. Ordnung																																																															
Feldahorn	Acer campestre																																																														
Hainbuche	Carpinus betulus																																																														
Zitterpappel	Populus tremula																																																														
Vogelkirsche	Prunus avium																																																														
Gewöhnliche Traubenkirsche	Prunus padus																																																														
Silber-Weide	Salix alba																																																														
Sal-Weide	Salix caprea																																																														
Grau-Weide	Salix cinerea																																																														
Purpur-Weide	Salix purpurea																																																														
Fahl-Weide	Salix rubens																																																														
Mandel-Weide	Salix triandra																																																														
Korb-Weide	Salix viminalis																																																														
Vogelbeere	Sorbus aucuparia																																																														
Speierling	Sorbus domestica																																																														
Elsbeere	Sorbus torminalis																																																														

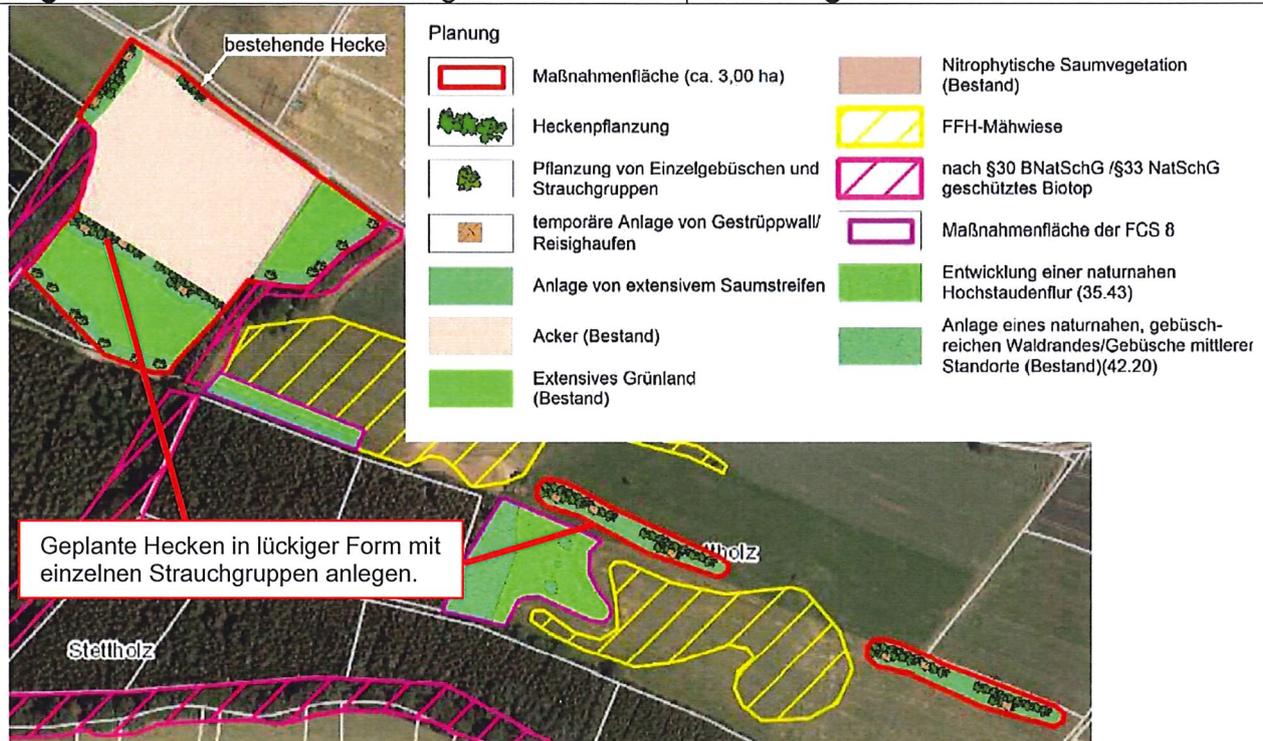
Tabelle 27: Beschreibung der Kompensationsmaßnahme K3

Gemeinde Talheim		Maßnahmenbeschreibung	
Bebauungsplan Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“		Maßnahmen-Nr.: K3	
Flurstück-Nr.: 888		Eigentümer: Gemeinde Seitingen-Oberflacht	
Flächengröße: ca. 30.000 m ²		Gemarkung: Oberflacht	
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant		<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
Sicherung der Maßnahme: über öffentlich-rechtlichen Vertrag			
Art der Maßnahme: Anlage von Hecken- und Strauchbiotopen sowie temporären Gestrüppwällen/Reisighaufen			
Ziel / Begründung der Maßnahme: Nistplatzzerhöhung zur Kompensation des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntöters.			
Standort/Lage: Die Maßnahme liegt etwa 3,5 km östlich vom Eingriffsort entfernt.			
			
Räumliche Einordnung der Maßnahme			



Gemeinde Talheim Bebauungsplan Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: K3																																						
<p>Maßnahmenbeschreibung:</p> <p>Anlage von Nisthabitaten</p> <p><u>Hecken</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage von standorttypischen Heckenstrukturen entsprechend dem Lageplan durch Pflanzung von heimischen, standortgerechten Sträuchern der folgenden Pflanzliste. Auf einen hohen Anteil an Dornsträuchern ist zu achten. Um eine rasche Heckenentwicklung gewährleisten zu können, müssen Gehölze mit einer hohen Pflanzqualität gepflanzt werden (Sträucher: 150-175, 2-3x verpflanzt, mind. 3 Triebe). • Entwicklung eines ca. 3-5 m breiten Saumstreifens entlang der Heckenabschnitte durch gezielte Pflege (siehe Verbesserung des Nahrungshabitats sowie Pflege und Betreuung) <p><u>Anlage von geeigneten Strukturen zur Nestanlage</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage von temporären Gestrüppwällen/Reisighaufen aus Schnittgut mit Dornsträuchern entsprechend dem Lageplan. Die Gestrüppwälle/Reisighaufen üben eine starke Anziehungskraft auf den Neuntöter aus und können auch als Nistplatz genutzt werden. Die temporär konzipierte Maßnahme soll die Annahmezeit für die neu geschaffenen Habitatstrukturen gezielt verkürzen. <p>Anlage von Nahrungshabitaten</p> <p><u>Saumstreifen mit Einzelgebüsch und Strauchgruppen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage von standorttypischen Einzelsträucher und Strauchgruppen entsprechend dem Lageplan durch Pflanzung von heimischen, standortgerechten Sträuchern der folgenden Pflanzliste. Um eine rasche Habitatentwicklung gewährleisten zu können, müssen Gehölze mit einer hohen Pflanzqualität gepflanzt werden (Sträucher: 150-175, 2-3x verpflanzt, mind. 3 Triebe). • Entwicklung eines insgesamt ca. 10 m breiten Saumstreifens im Bereich der Einzelgebüsch und Strauchgruppen durch gezielte Pflege (siehe Verbesserung des Nahrungshabitats sowie Pflege und Betreuung) <p>Pflanzliste: Standortgerechte Sträucher (nach LFU 2002)</p> <table border="1" data-bbox="209 1402 916 2020"> <thead> <tr> <th>Sträucher</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Eingriffeliger und Zweigriffeliger Weißdorn</td> <td>Crataegus monogyna Crataegus laevigata</td> </tr> <tr> <td>Schlehe</td> <td>Prunus spinosa</td> </tr> <tr> <td>Kreuzdorn</td> <td>Rhamnus cathartica</td> </tr> <tr> <td>Hunds-Rose</td> <td>Rosa canina</td> </tr> <tr> <td>Wein-Rose</td> <td>Rosa rubiginosa</td> </tr> <tr> <td>Haselnuss</td> <td>Corylus avellana</td> </tr> <tr> <td>Blutroter Hartriegel</td> <td>Cornus sanguinea</td> </tr> <tr> <td>Europäisches Pfaffenhütchen</td> <td>Euonymus europaeus</td> </tr> <tr> <td>Faulbaum</td> <td>Frangula alnus</td> </tr> <tr> <td>Gewöhnlicher Liguster</td> <td>Ligustrum vulgare</td> </tr> <tr> <td>Zitterpappel</td> <td>Populus tremula</td> </tr> <tr> <td>Gewöhnliche Traubenkirsche</td> <td>Prunus padus</td> </tr> <tr> <td>Silber-Weide</td> <td>Salix alba</td> </tr> <tr> <td>Sal-Weide</td> <td>Salix caprea</td> </tr> <tr> <td>Grau-Weide</td> <td>Salix cinerea</td> </tr> <tr> <td>Purpur-Weide</td> <td>Salix purpurea</td> </tr> <tr> <td>Fahl-Weide</td> <td>Salix rubens</td> </tr> <tr> <td>Mandel-Weide</td> <td>Salix triandra</td> </tr> </tbody> </table>		Sträucher		Eingriffeliger und Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna Crataegus laevigata	Schlehe	Prunus spinosa	Kreuzdorn	Rhamnus cathartica	Hunds-Rose	Rosa canina	Wein-Rose	Rosa rubiginosa	Haselnuss	Corylus avellana	Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea	Europäisches Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	Faulbaum	Frangula alnus	Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare	Zitterpappel	Populus tremula	Gewöhnliche Traubenkirsche	Prunus padus	Silber-Weide	Salix alba	Sal-Weide	Salix caprea	Grau-Weide	Salix cinerea	Purpur-Weide	Salix purpurea	Fahl-Weide	Salix rubens	Mandel-Weide	Salix triandra
Sträucher																																							
Eingriffeliger und Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna Crataegus laevigata																																						
Schlehe	Prunus spinosa																																						
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica																																						
Hunds-Rose	Rosa canina																																						
Wein-Rose	Rosa rubiginosa																																						
Haselnuss	Corylus avellana																																						
Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea																																						
Europäisches Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus																																						
Faulbaum	Frangula alnus																																						
Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare																																						
Zitterpappel	Populus tremula																																						
Gewöhnliche Traubenkirsche	Prunus padus																																						
Silber-Weide	Salix alba																																						
Sal-Weide	Salix caprea																																						
Grau-Weide	Salix cinerea																																						
Purpur-Weide	Salix purpurea																																						
Fahl-Weide	Salix rubens																																						
Mandel-Weide	Salix triandra																																						

Gemeinde Talheim		Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“		Maßnahmen-Nr.: K3
Korb-Weide	Salix viminalis	
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	
Trauben-Holunder	Sambucus racemosa	
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus	
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	
<p>Verbesserung des Nahrungshabitats</p> <ul style="list-style-type: none"> Um das Nahrungsangebot innerhalb der Maßnahmenflächen zu verbessern, sind im Bereich der geplanten Saumstreifen, entlang der geplanten Heckenabschnitte sowie der Einzelgebüsche und Strauchgruppen, abschnittsweise kurz- und langrasige Saumstrukturen anzulegen. Hierzu müssen alternierend ca. 20 – 30 m lange „Kurzgrasstreifen“ und langrasige „Altgrasstreifen“ eingerichtet werden (Verhältnis 50:50), die dauerhaft als solche zu bewirtschaften sind. Die langrasigen „Altgrasstreifen“ sollen als Kleinsäuger- und Insektenhabitat dienen, während die „Kurzgrasstreifen“ für die Zugriffsmöglichkeit auf Kleinsäuger wichtig sind. 		
<p>Pflege und Betreuung:</p> <p><u>Hecken:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Hecken sind abschnittsweise in 50 m langen Abschnitten „auf den Stock zu setzen“. Hierbei werden die Gehölze etwa 20-40 cm über dem Boden abgesägt. Die Rückschnittintervalle werden auf alle 10-15 Jahre festgesetzt. <p><u>Einzelgebüsche und Strauchgruppen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Rückschnitt bei Bedarf. Eine starke vegetative Ausbreitung der Gehölze in die Fläche zu Lasten des Offenlandanteils muss unterbunden werden. <p><u>Saumstreifen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die dauerhaft festgelegten langrasigen „Altgrasstreifen“ sind in einem mehrjährigen Rhythmus alle 2-3 Jahre zu mähen. Die dauerhaft festgelegten „Kurzgrasstreifen“ sind 3-4 mal jährlich zu mähen. Um einen kurzrasigen Charakter zu erzielen, sollte die Schnittlänge ca. 10 cm betragen. Dauerhafter Düngeverzicht <p><u>Gestrüppwälle/Reisighaufen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Pflege und Erneuerung vorgesehen. 		
<p>Monitoring:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erfolg der Gehölzpflanzung ist 1 Jahr nach Herstellung sowie im 3. und 5. Jahr nach der Pflanzung über ein Monitoring zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist über ein Monitoring im 3. und 5. Jahr nach der Maßnahmenumsetzung zu überprüfen. Überprüfung im Hinblick auf die Schaffung neuer Reviere. 		

Anpassung Maßnahme FCS 9**Flurstück Nr.:** 888**Gemarkung:** Oberflacht**Eigentümer:** Gemeinde Seitingen-Oberflacht**Flächengröße:** ca. 30.000 m²

Maßnahme FCS 9 gem. saP mit Darstellung derjenigen Heckenbereiche für welche die untenstehende Anpassung anzuwenden ist.

Erforderlichkeit der Maßnahmenanpassung:

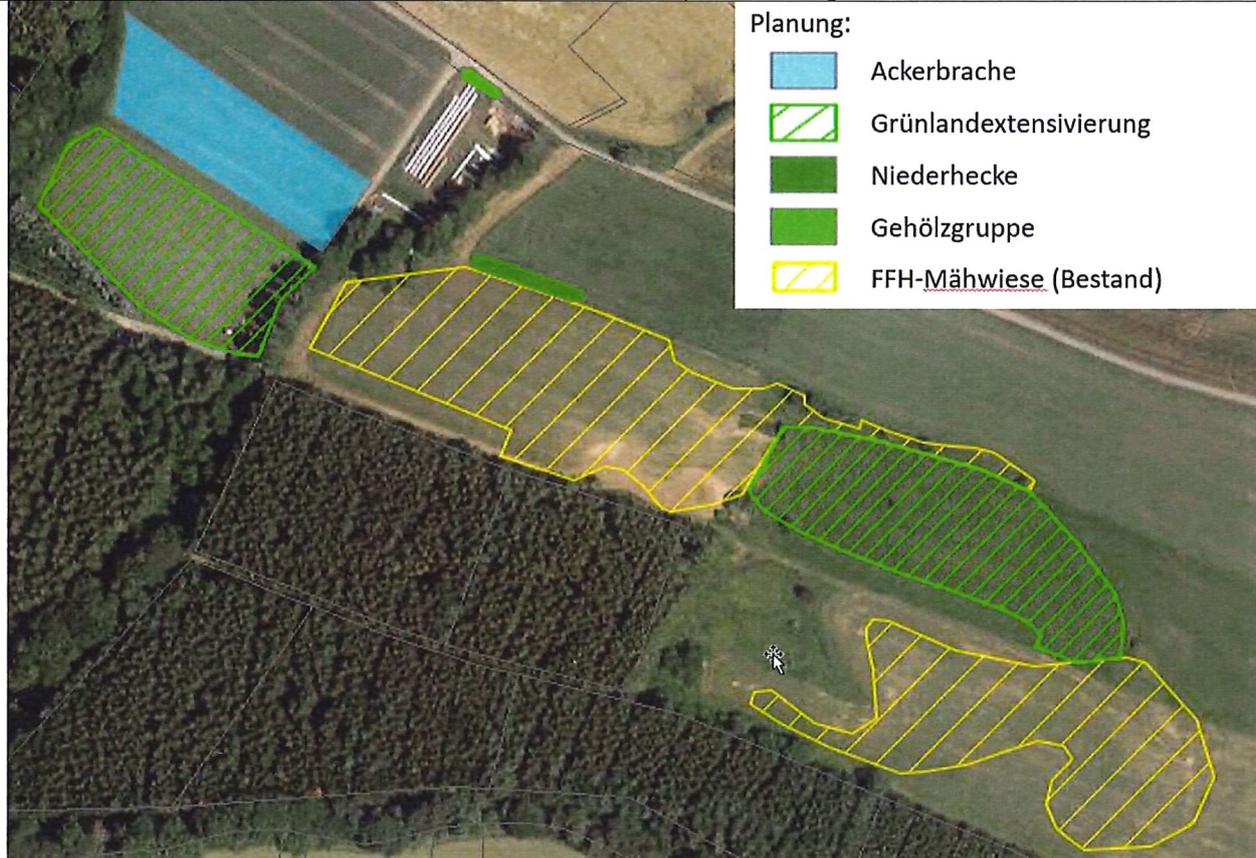
Der Neuntöter profitiert von Hecken mit Lücken bzw. mit freistehenden Büschen. Auch die Goldammer nistet gerne im Bereich kleinerer Baum- und Strauchgruppen. Die geplanten Hecken sollten daher, gerade in Bereichen in denen bereits angrenzend Gehölzstrukturen vorhanden sind, möglichst locker und lückig angelegt werden. Das Entstehen massiv wirkender Heckenriegel sollte vermieden werden.

Beschreibung der Maßnahmenanpassung:Hecke im westlichen Bereich, südlich des Ackerschlags:

Die beiden je ca. 50 m langen Heckenelemente sind vor allem im mittleren Bereich lückig und in Form mehrerer Strauchgruppen aus jeweils 5-10 dichtbesteten Dornensträuchern anzulegen.

Hecke im östlichen Bereich angrenzend an die kartierten FFH-Mähwiesen:

Die beiden je ca. 50 m langen Heckenelemente sind durch 1-2 kleinere Strauchgruppen zu ersetzen. Da direkt angrenzend bereits mehrere Gehölzgruppen bestehen, sollte vermieden werden, dass hier der Anteil an Gehölzstrukturen überhandnimmt. Der restliche Bereich der Maßnahmenfläche ist als extensiver Saumstreifen anzulegen.

Ergänzung Maßnahme FCS 9**Flurstück Nr.:** 888**Gemarkung:** Oberflacht**Eigentümer:** Gemeinde Seitingen-Oberflacht**Flächengröße:** ca. 20.000 m²**Erforderlichkeit der Maßnahmenenerweiterung:**

Die Bestandserfassung der Zielarten Goldammer und Neutöter im Umfeld der Maßnahmenfläche im Frühjahr 2021 hat gezeigt, dass die Fläche bereits durch diese Arten besiedelt sind. Die erforderliche Prognosesicherheit, dass die erforderlichen 3 zusätzlichen Reviere der Goldammer, sowie ein zusätzliches Revier des Neutötters durch die vorgesehenen Maßnahmen auf der Fläche erreicht werden können, ist nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde nicht mehr gegeben. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind zusätzlich Nahrungsflächen (extensives Grünland und Ackerbrache) und Bruthabitate für die Goldammer (Gehölzpflanzungen) erforderlich. Hinsichtlich der Grünlandnutzung ist zur Aufwertung des Nahrungshabitats ein Mosaik unterschiedlicher Nutzungsintensitäten anzustreben.

Beschreibung der Maßnahmenenerweiterung:**Ackerbrache:**

Auf 0,5 ha Fläche des Ackerschlags im westlichen Bereich der Maßnahmenfläche ist angrenzend an die vorgesehene Heckenpflanzung eine mehrjährige Ackerbrache anzulegen. Auf die Einsaat einer Blümmischung ist zunächst zu verzichten. Sofern sich im Rahmen des Monitorings herausstellen sollte, dass die Entwicklung einer Selbstbegrünten Brache nicht erfolgreich ist, kann in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehör-

de auch eine Blütmischung eingebracht werden. Um das Aufkommen von Problem-
pflanzen zu verhindern, sollte zur Anlage der Brache eine Bodenbearbeitung (Saatbett-
bereitung) erfolgen.

Grünlandextensivierung:

Die bestehende Wiese auf der westlichen Teilfläche ist aktuell im Bestand mutmaßlich
als eine artenreiche Fettwiese einzustufen. Bei einer Begehung am 18.11.2021 ein ver-
gleichsweise hoher Anteil an Kräutern, jedoch keine Hinweise auf Magerkeitszeiger ge-
funden werden. Die Bewirtschaftung ist wie folgt zu extensivieren:

- 2-3 schürige Mahd mit Abtrag des Mahdguts. Erster Schnitt zur Hauptblütezeit der
bestandsbildenden Gräser (idR Mitte Juni). Zwischen den Nutzungen sind Ruhe-
pausen von mindestens 6 Wochen einzuhalten.
- Düngeverzicht für mindestens 5 Jahre zur Aushagerung der Flächen. Danach kann
in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde alle 2 Jahre eine Erhaltungs-
düngung erfolgen.
- belassen überjähriger Altgrasstreifen auf mindestens 10 % der Fläche

Die bestehende Wiese auf der östlichen Teilfläche ist mutmaßlich intensiver genutzt. Bei
der Begehung am 18.11.2021 konnten frische Düngespuren festgestellt werden. Die
Wiese machte einen sehr wüchsigen und gräserdominierten Eindruck. Zur Aufwertung
des Nahrungshabitats ist eine Ausmagerung des westlichen Bereichs des intensiv ge-
nutzten Grünlandschlags durch einen Düngeverzicht erforderlich. Ansonsten kann die
bisherige Bewirtschaftung weitergeführt werden. Durch die Ausmagerung der Fläche
kann auch der Verbund zwischen den beiden kartieren Mähwiesenflächen erfolgen.

Die Bewirtschaftung ist wie folgt zu extensivieren:

- Düngeverzicht für mindestens 5 Jahre zur Aushagerung der Flächen. Danach kann
in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde alle 2 Jahre eine Erhaltungs-
düngung erfolgen.

Niederhecke:

Anlage einer ca. 50 m langen gebuchteten, lockeren Niederhecke aus gebietsheimi-
schen Sträuchern gem. Maßnahmenbeschreibung FCS 9 zur Anlage von Hecken in der
saP.

Gehölzgruppe:

Anlage einer lockeren Gehölzgruppe, bestehend aus einem Obstbaum oder gebietshei-
mischm Laubbaum 2. Ordnung sowie 5-10 gebietsheimischen Sträuchern. Die Gehölz-
pflanzung ist durch die Entwicklung eines Saumstreifens mit einer Mindestbreite von 5
m zu ergänzen.

Artenliste für Gehölzpflanzungen

Vgl. Artenliste der Maßnahmenbeschreibung FCS 9 aus der saP.

Es ist gebietsheimisches Pflanzgut aus den Vorkommensgebieten 5.1 süddeutsches
Hügel- und Bergland, oder 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb mit Herkunftsnachweis
zu verwenden.

Umsetzungszeitraum:

Die Neupflanzungen sind möglichst im Frühjahr bis zum 01.05.2022, spätestens jedoch bis zum 30.11.2022 umzusetzen.

Die Bewirtschaftungsanpassungen gelten ab 2022. Die Ackerbrache ist ebenfalls 2022 anzulegen.

Ökologische Baubegleitung:

Die Ausführungsplanung der Maßnahme sowie die Umsetzung ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Der UNB ist bis spätestens 1 Monat nach Maßnahmenumsetzung unaufgefordert ein Umsetzungsbericht vorzulegen.

Pflege:

Ackerbrache:

- Die Brache ist alle 2 Jahre alternierend im Spätherbst oder Frühjahr zu mähen. Das in jedem Jahr ist jeweils die Hälfte der Fläche zu mähen
- Die Brache ist alle 5 Jahre umzubrechen und zu erneuern
- Kein Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden

Gehölzpflanzungen:

- Bewässerung von Neupflanzungen nach Bedarf in den ersten 3 Jahren
- Die anzulegenden Hecken sind als Niederhecken zu erhalten und abschnittsweise in maximal 50 m langen Abschnitten „auf den Stock zu setzen“. Hierbei werden die Gehölze etwa 20-40 cm über dem Boden abgesägt. Die Rückschnittintervalle werden auf alle 10-15 Jahre festgesetzt.
- Einzelgebüsche und Strauchgruppen sind bei Bedarf zurückzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Eine Ausbreitung der Gehölze in die Fläche zu Lasten des Offenlandanteils muss unterbunden werden.

Monitoring:

Die Erweiterungsfläche ist entsprechend der bestehenden Maßnahme FCS 9 durch ein Monitoring zu begleiten:

- Erfolg der Gehölzpflanzung und Aufwuchs auf der Ackerbrache ist im 1., 3. und 5. Jahr nach Herstellung über ein Monitoring zu überprüfen.
- Die Wirksamkeit der Maßnahme ist über ein Monitoring im 3. und 5. Jahr nach der Maßnahmenumsetzung zu überprüfen. Überprüfung im Hinblick auf die Schaffung neuer Reviere.